

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Harburg erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 5) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

- ( 1 ) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Hauptverwaltungs- und Personalausschuss,**  
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - b) den Finanzausschuss,**  
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - c) den Bau- und Verkehrsausschuss,**  
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - d) den Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft und Tourismus**  
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss**  
bestehend aus Herrn Stadtrat Amin Huber als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Finanzausschusses
- ( 2 ) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- ( 3 ) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 9 und 10), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Stadtentwicklungskommission**

- ( 1 ) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Stadtentwicklungskommission:

**die Stadtentwicklungskommission,**

bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern (Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter)

- ( 2 ) Die Stadtentwicklungskommission ist vorberatend tätig.

### § 4

#### **Tätigkeiten der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- ( 1 ) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sowie der Stadtentwicklungskommission. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung ( § 4 Abs. 3 und 4 ) übertragen werden.
- ( 2 ) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 35,-- EUR und soweit sie Referenten sind, je Referat einen Pauschalbetrag von 25,-- EUR, soweit sie Fraktionsvorsitzende sind, je Fraktionsvorsitz einen Pauschalbetrag von 20,-- EUR.

Ferner bekommen sie ein Sitzungsgeld von je 25,-- EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder der Stadtentwicklungskommission, von je 30,-- EUR bei Bauausschusssitzungen sowie je 20,-- EUR bei durch Unterschriftenliste nachgewiesener Teilnahme an Fraktionssitzungen.

- ( 3 ) Neben Sitzungsgeld und Fahrtkostenentschädigung erhalten
- a) Angestellte und Arbeiter auf Antrag Ersatz für den ihnen entstandenen, durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesenen Verdienstaufschlag. Der Ersatz des Verdienstaufschlages kann zur Vereinfachung des Verfahrens auch direkt mit dem Arbeitgeber abgerechnet werden.
- Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes erhalten zur Wahrnehmung ihres kommunalen Ehrenamtes von ihrem jeweiligen Dienstherrn Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Dienstbezüge.
- b) nicht unter a) genannte Stadträte auf Antrag eine Pauschale Verdienstaufschlagentschädigung. Diese beträgt für je eine Stunde Sitzungsdauer 10,-- EUR.

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet.

- ( 4 ) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- ( 5 ) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher (vgl. § 18 der Geschäftsordnung) entsprechend.

## **§ 5**

### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung ( Art. 36, 37 GO ). Er ist Beamter auf Zeit.

## **§ 6**

### **Weitere Bürgermeister Stellvertretung des ersten Bürgermeisters**

Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten ( Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO ). Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.05.2014 außer Kraft.

Harburg, den 22.05.2015  
Stadt Harburg (Schwaben)

gez.

Kilian  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung wurde am 29. Mai 2015 im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Harburg (Schwaben), Seite 1 bis 2 veröffentlicht.

Harburg (Schwaben), den 1. Juni 2015  
STADT HARBURG (SCHWABEN)

gez.

Jürgen Deg  
2. Bürgermeister